



15.3.2021

Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

Ausgangslage

Die Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) per 1.1.2019 und des revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) per 1.1.2021 wirkt sich auf die Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht aus.

Die folgenden Ausführungen und die Tabelle bieten eine Übersicht zu Beginn, Dauer und Ende der Schutzdienstpflicht unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung gemäss Art. 99 Abs. 3 BZG. Zu beachten ist, dass diese Übersicht **nur AdZS auf Stufe Mannschaft und Unteroffiziere** betrifft, da höhere Unteroffiziere und Offiziere weiterhin bis zum 40. Altersjahr dienstpflichtig sind.

Beginn der Schutzdienstpflicht

- Bei Schutzdienstpflichtigen bis und mit Jahrgang 1998 wird der Beginn nach altem Recht (Beginn der Schutzdienstpflicht mit dem Jahr, in dem die Schutzdienstpflichtigen 20 Jahre alt werden) berechnet.
- Für alle Schutzdienstpflichtigen, die ab dem Inkrafttreten des neuen WPEG per 1.1.2019 20 Jahre alt geworden sind, wird für den Beginn der Schutzdienstpflicht auf das Jahr der Grundausbildung (GA) abgestellt. Dies betrifft Schutzdienstpflichtige ab dem Jahrgang 1999.
- Begründung: Bis 31.12.2018 begann die Ersatzabgabepflicht am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 20. Altersjahr vollendet hatte. Dies gilt für Schutzdienstpflichtige bis und mit Jahrgang 1998. Mit Inkrafttreten des neuen WPEG auf 1.1.2019 wurde der Beginn der Ersatzabgabepflicht neu festgelegt: Die Ersatzabgabepflicht beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 19. Altersjahr vollendet, und dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 WPEG). Für Schutzdienstpflichtige beginnt die Ersatzabgabepflicht im Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die GA begonnen hat. Sie dauert elf Jahre (Art. 3 Abs. 3 WPEG).

Ende der Schutzdienstpflicht (ohne Verlängerung gem. Art. 99 Abs. 3 BZG)

- AdZS mit Jahrgang 1980 bis 1987 wurden Ende 2020 entlassen und bleiben dies.
- AdZS mit Jahrgang 1988 bis 1998: Die Schutzdienstpflicht endet 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen.
- AdZS ab Jahrgang 1999: Die Schutzdienstpflicht endet 14 Jahre ab dem Jahr, in dem die GA begonnen wird, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen, spätestens jedoch am Ende des Jahres, in dem der AdZS 36 Jahre alt wird.

Ende der Schutzdienstpflicht (mit Verlängerung gem. Art. 99 Abs. 3 BZG)

- AdZS mit Jahrgang 1981 bis 1985: Die Dienstpflicht verlängert sich bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.
- AdZS mit Jahrgang 1986 bis 1991: Die Dienstpflicht verlängert sich bis 31.12.2025.
- Zu beachten: Das Ende der Dienstpflicht berechnet sich bei den Jahrgängen 1981 bis 1991 ausschliesslich nach dem 40. Altersjahr bzw. dem Ablauf der Übergangsbestimmung per 31.12.2025. Das Erreichen von 245 Diensttagen oder 14 Dienstpflichtjahren sind kein Entlassungsgrund.
- AdZS mit Jahrgang 1992 bis 1998: Die Schutzdienstpflicht endet 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen.
- AdZS ab Jahrgang 1999: Die Schutzdienstpflicht endet 14 Jahre ab dem Jahr, in dem die GA begonnen wird, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen, spätestens jedoch am Ende des Jahres, in dem der AdZS 36 Jahre alt wird.

Jahrgang	Beginn Schutzdienstpflicht	Ende Schutzdienstpflicht (ohne Verlängerung)	Ende Schutzdienstpflicht (mit Verlängerung)
1980	2000 (20 Jahre alt)	31.12.20 (40 Jahre alt)	31.12.20 (40 Jahre alt)
1981	2001 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.21 (40 Jahre alt)
1982	2002 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.22 (40 Jahre alt)
1983	2003 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.23 (40 Jahre alt)
1984	2004 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.24 (40 Jahre alt)
1985	2005 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt.)	31.12.25 (40 Jahre alt)
1986	2006 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.25 (39 Jahre alt)
1987	2007 (20 Jahre alt)	31.12.20 (14 Jahre DP erfüllt)	31.12.25 (38 Jahre alt)
1988	2008 (20 Jahre alt)	- 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind - Oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen	31.12.25 (37 Jahre alt)
1989	2009 (20 Jahre alt)		31.12.25 (36 Jahre alt)
1990	2010 (20 Jahre alt)		31.12.25 (35 Jahre alt)
1991	2011 (20 Jahre alt)		31.12.25 (34 Jahre alt)
1992	2012 (20 Jahre alt)		- 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind - Oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen
1993	2013 (20 Jahre alt)		
1994	2014 (20 Jahre alt)		
1995	2015 (20 Jahre alt)		
1996	2016 (20 Jahre alt)		
1997	2017 (20 Jahre alt)		
1998	2018 (20 Jahre alt)		
1999	Im Jahr der GA (Art. 31 Abs. 3 BZG)	- 14 Jahre ab dem Jahr, in dem die GA begonnen wird - Oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen - Spätestens am Ende des Jahres, in dem der AdZS 36 Jahre alt wird	- 14 Jahre ab dem Jahr, in dem die GA begonnen wird - Oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen - Spätestens am Ende des Jahres, in dem der AdZS 36 Jahre alt wird
2000			
2001			
2002			
2003			
2004			